



Aarau, 4. Juli 2022  
GV 2022 – 2025 / 26

## Botschaft an den Einwohnerrat

### Motion Neugestaltung Färberplatz

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### 1. Motionsbegehren

Am 27. März 2022 hat der Einwohnerrat Abdul M. Abdurahman für die SP Fraktion die Motion "Neugestaltung Färberplatz" mit dem folgenden Antrag eingereicht:

*Der Stadtrat wird beauftragt, ergebnisoffen eine nach fachlichen Kriterien angelegte Evaluation der Nutzung des Färberplatzes durchzuführen. Für die zukünftige Neugestaltung des Färberplatzes soll zudem eine allgemeine Situationsanalyse mit Bedarfsklärung und eine Konzeption partizipativ und unter Berücksichtigung sozioökologischer Kriterien erstellt werden. Alle Interessengruppen (Anwohner:innen, Gewerbe, Vereine, Jugendarbeit, allenfalls alle Aarauer:innen u.a.) sollen daran beteiligt sein.*

#### 2. Beurteilung der Motionsfähigkeit

##### 2.1. Grundlagen

Gemäss § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 (GO) kann jedes Mitglied des Einwohnerrates in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen. Der Stadtrat nimmt zur Motion schriftlich zuhanden des Einwohnerrats Stellung (§ 27 Abs. 1<sup>te</sup>).

Das Motionsrecht ist insoweit eingeschränkt, dass nur Gegenstände Inhalt sein können, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen. Angelegenheiten, die in den ausschliesslichen Aufgabenbereich des Stadtrats fallen, können nicht Gegenstand einer Motion sein, da der Stadtrat aufgrund der organisatorischen Gewaltenteilung in seinem selbständigen Kompetenzbereich nicht zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet werden kann (zum Ganzen vgl. ANDREAS BAUMANN, Aargauisches Gemeinderecht, 4. A. 2017, S. 432 ff.; PETER SAILE/MARC BURGHERR/THEO LORETAN, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, 2009, S. 102 f. und dortige Hinweise).



## 2.2. Fehlende Motionsfähigkeit der Motion "Neugestaltung Färberplatz"

Die Zuständigkeitsbereiche der Gemeindeversammlung und des Einwohnerrats sind in § 20 Abs. 2 GG abschliessend aufgezählt, unter Vorbehalt der Ergänzung durch die Gemeindeordnung. In der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau sind die Zuständigkeiten des Einwohnerrats in § 12 abschliessend aufgezählt. Andererseits stehen dem Stadtrat alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind (§ 37 Abs. 1 GG, § 32 Abs. 1 GO).

Eine Motion muss in den Zuständigkeitsbereich des Einwohnerrates oder der Stimmbürger fallen. Die Motionäre wollen dem Stadtrat den Auftrag erteilen, eine Evaluation zur Nutzung des Färberplatzes als auch eine allgemeine Situationsanalyse mit Bedarfsklärung und Konzept zur Neugestaltung zu erstellen. Eine entsprechende Umsetzung dieser Anträge liegt somit in der Kompetenz des Stadtrats. Damit ist die Motionsfähigkeit nicht gegeben. Eine entsprechende Beauftragung und Berichterstattung im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats wäre über das parlamentarische Instrument des Postulats zu verlangen. Die Anliegen der Motion für eine Neugestaltung Färberplatz erweisen sich damit als nicht motionsfähig.

## 3. Neugestaltung Färberplatz

Der Stadtrat hat erkannt, dass Handlungsbedarf besteht bei der Markthalle mit Färberplatz und Bereich "zwischen den Toren". Unter Legislaturziel 12 ist unter den Jahreszielen 2022 folgendes festgehalten: "Die Markthalle ist neu positioniert. Ein entsprechendes Konzept ist beschlossen." Das entsprechende Vorgehen mit Investitionskredit wird dem Einwohnerrat separat beantragt. Zum Vorgehen gehört auch eine, teilweise bereits durchgeführte, Analyse des Ist-Zustands (wozu auch eine sozioökologische Analyse zählte, insbesondere der Analyse von Erdgeschossnutzungen, Nutzenden-Bedürfnissen und stadtklimatischer Veränderungen).

Das vorgeschlagene Vorgehen entspricht auch dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, partizipativ vorzugehen, indem im Rahmen des "Begegnungscafés" alle Interessierten die Möglichkeit haben sich einzubringen, sowie in der partizipativ durchzuführenden Evaluation der Testphase.

Über diese Testphase soll ein Konzept entstehen, welches definiert, in welcher Form die Markthalle mit Färberplatz revitalisiert und saniert werden.

Der Stadtrat ist überzeugt, mit diesem Vorgehen auch den Anliegen der Motionärinnen und Motionären der vorliegenden Motion gerecht zu werden.



Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

**A n t r a g :**

Auf die Motion Neugestaltung Färberplatz ist nicht einzutreten.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident

Daniel Roth  
Stadtschreiber